

# **Bund und betroffene Länder einigen sich auf Lösung für Flüchtlingsbürgen**

## **Die Hintergründe**

### **Worum geht es?**

Die sogenannten Flüchtlingsbürgschaften waren von den betroffenen Personen auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise übernommen worden. Viele Helfer waren damals davon ausgegangen, dass diese Verpflichtung nur bis zu einer Anerkennung der Flüchtlinge gelten würde. Seit fast zwei Jahren verschicken Jobcenter und Sozialämter aber Rechnungen an Einzelpersonen, Initiativen und Kirchengemeinden, die zwischen 2013 und 2015 Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge unterschrieben hatten. Das Land Niedersachsen war hinsichtlich der Geltungsdauer der Bürgschaften seinerzeit von einer Befristung bis zur Anerkennung der Syrer als Flüchtlinge ausgegangen. Da sich die Rechtsprechung danach anders entwickelte, blieben die Forderungen von teils mehreren 10.000 Euro an die Bürgen bestehen – bis nun eine Lösung gefunden wurde.

### **Wie kam die Lösung zustande?**

Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat sich in den vergangenen Monaten auf Bundesebene intensiv dafür eingesetzt, dass es eine Einigung gibt und den Betroffenen seine Unterstützung zugesichert. Auf Initiative Niedersachsens hat sich die Innenministerkonferenz (IMK) bereits im Dezember 2017 mit der Problematik befasst und in einem Beschluss festgestellt, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen sind, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet.

### **Was ist der Hintergrund der Bürgschaften?**

Aufgrund der Bürgerkriegssituation in Syrien haben Bund und Länder dazu beigetragen, dass bedrohte Menschen über humanitäre Aufnahmeprogramme Schutz in Deutschland finden konnten.

Begleitend zu den Bundesaufnahmeprogrammen hat Niedersachsen – wie die meisten anderen Bundesländer – im Jahre 2013 eine spezifische Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge auf Landesebene erlassen. Rechtsgrundlage hierfür war § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –, wonach die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen kann, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern wurde erteilt.

Mit der Aufnahmeanordnung Niedersachsens wurde insbesondere dem nachvollziehbaren Bedürfnis der in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrer, die für den Unterhalt ihrer von den Kriegsereignissen bedrohten Angehörigen aufkommen wollten und konnten, Rechnung getragen, diese auf legalen Weg zu sich holen zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Angehöriger war u. a., dass deren Lebensunterhalt durch die hier lebenden Verwandten sichergestellt wird. Hierzu gaben die Angehörigen eine Verpflichtungserklärung ab (nach § 68 AufenthG). Dabei war es den Ausländerbehörden auch möglich, weitere Verpflichtungserklärungen von Dritten anzunehmen. Inhalt der Verpflichtungserklärung ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der aufgenommenen Personen zu tragen und sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Flüchtlings aufgewendet werden.

In der Folge kam es teilweise zu Asylanträgen, die auch mit einer Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz beschieden wurden. In diesem Kontext ergab sich die für die Verpflichtungsgeber bedeutsame Rechtsfrage, ob mit der Schutzanerkennung die mit einer Verpflichtungserklärung verbundenen Erstattungspflichten für künftige Leistungen erlöschen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.01.2017 entschieden, dass die Haftung des Verpflichtungsgebers nicht mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz ende.

### **Wie ist die Situation in Niedersachsen?**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat bis zu dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, dass ein Aufenthaltstitel zur Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltsweg begründet und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit endet.

Den niedersächsischen Ausländerbehörden wurde allerdings bereits am 18.12.2014 und am 10.04.2015 unter Hinweis auf diese Rechtsauffassung mitgeteilt, dass nicht abschließend abgeschätzt werden könne, inwieweit die hiesige Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt werden wird.

Erst seit dem 06.08.2016 ist mit dem Integrationsgesetz eine gesetzliche Neufassung der §§ 68 und 68a AufenthG erfolgt. Dabei wurde die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung auf fünf bzw. drei Jahre beschränkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Damit wurde der oben beschriebene Streitpunkt für Verpflichtungen ab dem 06.08.2016 gesetzlich geregelt.

Da die bis dato unklare Rechtslage nach Einschätzung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport mit dazu beitragen konnte, dass sich Verpflichtungsgeber nicht über die Reichweite der Verpflichtungen bewusst waren, setzt sich Niedersachsen dafür ein, dass Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden.

### **Wie viele Betroffene gibt es in Niedersachsen?**

Exakte, abschließende Zahlen liegen noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass es sich um mehr als 1000 Verfahren in Niedersachsen handelt - nach einer Meldung der BA für die gemeinsamen Einrichtungen wurden 764 Bescheide festgesetzt, hinzu kommen festgesetzte Bescheide der Optionskommunen und die bislang noch offenen Verfahren.